

Vereinigung der Helfer und Förderer
des THW OV Witten e. V.

Goethestr. 8-12
58453 Witten

☎ 0 23 02 / 91 25 93
📠 0 23 02 / 91 25 94



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die „THW-Helfervereinigung OV Witten e. V.“ als

Aktives Mitglied Fördermitglied

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Meinen Jahresbeitrag setze ich fest auf Euro Mindestbeitrag 15,00 Euro

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die jeweils geltenden und von mir/uns zu entrichtenden Beitragszahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseren Girokontos

IBAN: _____ BIC: _____

Name Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber – Name, Vorname – (wenn ungleich Mitglied): _____

einmal jährlich durch Lastschrift einzuziehen. Beitragsrückstände können ebenfalls eingezogen werden.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Etwaige Rücklastschriftkosten sind durch das Mitglied zu tragen.

Für die Dauer der Mitgliedschaft gilt die Satzung der THW-Helfervereinigung OV Witten e. V., die in den Geschäftsräumen aushängt und jederzeit eingesehen werden kann.

Ort, Datum Unterschrift Mitglied Unterschrift Kontoinhaber (wenn ungleich Mitglied)

Bankverbindung:
Stadtparkasse Witten
IBAN: DE92 4525 0035 0000 0163 45
BIC: WELADED1WTN

Ansprechpartner:
Vorsitzender: Tassilo Moll
stv. Vorsitzender: Marco Born

☎ (privat):
0177 / 2 93 73 20
0178 / 7 70 10 59

E-Mail:
Tassilo.Moll@thw-witten.de
Marco.Born@thw-witten.de

Auszug der Satzung:

Artikel 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.

3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er passives oder aktives Mitglied werden will

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort THW-Helfer ist. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7 und 3.8, Austritt nach Artikel 3.9.

3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmberechtigtenstimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3.8 Ist ein Mitglied mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand, so erlöschen nach entsprechender Mahnung seine Mitgliedschaft und sein Versicherungsschutz.

3.9 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landes Helfervereinigung NRW e. V. befriedigt werden kann.

5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4 Beiträge sind zum 31. März. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW- Landes-Helfervereinigung NRW e. V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.

5.5 "Familien oder Mitglieder mit Kindern in einer ehelich oder ähnlichen Gemeinschaft zahlen ab dem 1. Mai 2005 einen Familienbeitrag (Gesamtbeitrag). Der Gesamtbeitrag setzt sich aus mind. zwei Beitragssätzen für einzelne Mitglieder (zur Zeit mind. 15,00 Euro) zusammen. Die Kosten für die Versicherung eines aktiven Helfers des Familienverbundes müssen dabei mind. gedeckt sein. Die Familienmitgliedschaft beinhaltet Kinder bis zum Ende des 17. Lebensjahres.

Artikel 6

Geschäftsjahr

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.